

anwaltskanzlei brand

allgemeine mandatsbedingungen

1. Die nachstehenden allgemeinen Mandatsbedingungen (AMG) **gelten für alle Angelegenheiten**, in denen der Rechtsanwalt (RA) für den Auftraggeber (AG) tätig ist.
2. Das dem RA erteilte Mandat erstreckt sich **ausschließlich** auf die **juristische Bearbeitung** des dem RA geschilderten konkreten Sachverhaltes auf der Grundlage deutschen Rechts. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des AG werden vom RA nicht geprüft. Der RA ist nicht verpflichtet, über das Mandat hinausgehende Prüfungen vorzunehmen und weitergehende Zusammenhänge zu beachten oder diese aufzuklären.
3. Der RA ist berechtigt, auf die zu erwartenden Gebühren **Kostenvorschüsse** zu verlangen (§ 9 RVG). Er ist nicht verpflichtet, eine Tätigkeit zu entfalten, bevor ein angeforderter Kostenvorschuss gezahlt ist. Mit Verzögerungen einhergehende Rechtsnachteile gehen zu Lasten des Mandanten.
4. **Persönliche Daten**, die dem RA im Zuge der Bearbeitung des Mandates mitgeteilt werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen elektronisch gespeichert.
5. Der AG ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Korrespondenz über eine von ihm mitgeteilte **Telefaxnummer** oder eine von ihm angegebene **E-Mail-Anschrift** geführt wird. Er lässt als Nachweis des Zugangs gegen sich gelten, dass eine Sendebestätigung vorgelegt wird, aus der sich die Empfängeradresse sowie die Daten des Versands ergeben.
6. **Telefonische Auskünfte** sind nicht verbindlich! Sie erlangen Verbindlichkeit mit schriftlicher Bestätigung, die auf Wunsch gerne erteilt wird. Die **schriftliche Auskunft** auch gegenüber Verbrauchern ist keine Erstberatung im Sinne des Gebührenrechts.
7. Die **Haftung** des beauftragen RA wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. € für ein Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Im Einzelfall kann auf Wunsch des AG eine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die damit einhergehenden Kosten, namentlich die Versicherungsprämien sind vom AG gesondert zu tragen.
8. **Das Mandat wird unbedingt erteilt**, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird,. Der RA ist weder verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung (RSV) eintrittspflichtig ist, es sei denn, dass ein entsprechender und gem. Ziffer 9 gesondert zu vergütender Auftrag erteilt worden ist, noch wird ein Mandat zur Abwehr eines Anspruches unter der Bedingung angenommen, dass Prozesskostenhilfe erteilt wird.
9. Eine auf Wunsch des AG geführte **Korrespondenz mit der RSV** wird wie folgt abgerechnet:

Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern ist grundsätzlich eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit, die nach RVG gesondert zu vergüten ist. Als Vergütung erhält der RA im Regelfall eine 0,8 Geschäftsgebühr nach Ziff. 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV-RVG) Kommt im Einzelfall ein Vergleich zustande, entsteht zusätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr nach Ziff. 1000 VV-RVG. Gegenstandswert für die Gebühren sind die Gesamtkosten, von denen der AG befreit werden will (Gerichtskosten, eigene und gegnerische Kosten). **Dem AG ist bekannt, dass diese Gebühren durch die Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt sind, also in jedem Fall von ihm getragen werden müssen.**

Eine erstmalige Kostenschutzanfrage erbringt der RA als kostenlose Serviceleistung.

Unabhängig von der Erteilung einer Deckungszusage, ist der RA berechtigt, die Gebühren unmittelbar gegenüber dem AG abzurechnen.
10. Der AG hat dem RA die Kosten von **Recherchen (auch kostenpflichtige online-Recherchen)**, zu erstatten.
11. **Gebühren und Auslagen** sind mit ihrer Entstehung fällig. Der AG ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge zunächst zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verwendet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der RA befreit.
12. Der RA ist zur **Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen** nur dann verpflichtet, wenn er einen ausdrücklich darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
13. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von **mehreren AG** vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle AG. Auf Verlangen des RA gefordert werden mehrere AG einen Ansprechpartner bestimmen. Dessen Auskünfte und Weisungen sind für den RA verbindlich sind. Erfolgt eine Benennung trotz Aufforderung nicht oder werden widersprüchliche Weisungen mehrerer AG erteilt, so kann das Mandat niedergelegt werden. In diesem Fall behält der RA den Anspruch auf die vereinbarte bzw. gesetzliche Vergütung.
14. Die Verpflichtung des beauftragen RA zur **Aufbewahrung und Herausgabe von Akten** erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrags.

Trier, den
